



## Inhalt

Wissenswertes .....	2
Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien .....	2
Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts ...	3
Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten.....	3
Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“ .....	3
Recht.....	4
OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt .....	4
OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen.....	4
VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss! .....	5
International.....	6
Global.....	6
Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien” .....	6
Aus den Bundesländern .....	6
Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen .....	6
Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes .....	6
Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen.....	6
Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle ..	7
Brandenburg: Aussagen im Koalitionsvertrag zum Beschaffungswesen.....	7
Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert .....	8
Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen.....	8
Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu.....	9
Veranstaltungen .....	9
6. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein in Kiel.....	9
Hamburg: Eine Veranstaltung mit Unterstützung der Auftragsberatungsstelle Hamburg .....	9
Hamburger Vergabetag 2015 am 22.01.2015 in der Handelskammer und am 23.01.2015.....	9
2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland .....	10



## Wissenswertes

---

### Zeitplan zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat folgenden vorläufigen Zeitplan zur Umsetzung in deutsches Recht vorgelegt:

- > Herbst 2014            Kabinettsbeschluss zu den Eckpunkten der Reform
- > Frühjahr 2015        Kabinettsbeschluss zur Novellierung
- > Herbst 2015            Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat
- > Herbst 2015            im Anschluss: Kabinettsbeschluss zu Verordnungen
- > Winter 2015/2016    Zustimmung Bundesrat zu Verordnungen
- > März 2016             Inkrafttreten Umsetzung

### Positionspapiere / Stellungnahmen zur Umsetzung

Nicht zuletzt auf Grund des engen zeitlichen Rahmens der fristgerechten Umsetzung sind aus dem beteiligten Umfeld zahlreiche Positionspapiere und Stellungnahmen veröffentlicht worden, die nunmehr in die fachliche Diskussion einfließen. Wir berichten nachfolgend über einige Initiativen:

#### Positionspapier DIHK und Auftragsberatungsstellen

- Die zukünftige Regelung des Vergaberechts sollte in einem eigenen Gesetz erfolgen, um die ausufernden Landesvergabegesetze „einzufangen“.
- Die Frist zur vollständigen Einführung der E-Vergabe sollte auf die mögliche verlängerte Frist (54 Monate) gewährt werden.
- Auf die Priorität des offenen Verfahrens kann verzichtet werden, wenn nicht offene Verfahren grundsätzlich mit einem Teilnahmewettbewerb gekoppelt sind und so ein möglichst breiter Wettbewerb gewährleistet ist.
- Das vorgesehene Formular der Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung muss tatsächlich Erleichterungseffekte gewährleisten. Insbesondere ist die Verknüpfung mit PQ-Systemen sicherzustellen.
- Info unter: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>

#### Resolution der Bundesarchitektenkammer und weitere freie Berufe

- Umsetzung der EU-Richtlinien im bestehenden und bewährten System (GWB, VgV, VOL/A, VOB/A und VOF).
- VOF gilt als „erprobtes“ Regelwerk, dass den Besonderheiten der geistig-schöpferischen Leistungen gerecht wird.
- Info unter: [www.baumeister-online.de](http://www.baumeister-online.de), hier: Aktuell

#### Positionspapier zu Arbeitsmarktdienstleistungen, u.a. BAG Arbeit

- Auf Grund der Besonderheiten in diesem Bereich wird ein eigenständiges, ausdifferenziertes Regelwerk gefordert.
- Diese Regelungen (inkl. Rechtsschutz) sind einheitlich im Unter- sowie im Oberschwellenbereich auszugestalten.
- Verbindliche Festlegung zur Einhaltung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen.
- Flexible Handhabung der Vergabearten, um die Expertise der Bieterseite wie auch der örtlichen Leistungsträger, z.B. bei der Ausgestaltung der Leistungsbeschreibung, einbeziehen zu können.
- Einführung eines Kostenkorridors und insbesondere einer Kostenuntergrenze bei der Preisauswertung.
- Stärkung „langfristiger“ Rahmenverträge, um Kontinuität und regionale Eingebundenheit des Bieters zu ermöglichen.
- Info unter: <http://www.bagarbeit.de/veroeffentlichungen/positionen/>

### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/9865130

### **Broschüre der EU Kommission zu den wichtigsten Punkten der Novellierung des Vergaberechts**

„Neue Regeln für öffentliche Aufträge und Konzessionen - einfacher und flexibler“, so heißt die Broschüre der Europäischen Kommission, die in Kürze die wichtigsten Punkte der Reform des öffentlichen Auftragswesens erläutert. Die neuen europäischen Vorschriften für öffentliche Aufträge werden ab April 2016 Geltung haben. Auch werden für Unternehmen jeder Größenordnung, nationale, regionale oder lokale Behörden oder öffentliche Dienste Konzessionen zur Realität. Die Broschüre der Europäischen Kommission gibt nun einen kurzen, jedoch umfassenden Überblick, warum die Regelungen für öffentliche Aufträge einer Modernisierung zugeführt werden und was die neuen Regelungen bewirken; sie informiert, was eine Konzession ist und warum für Konzessionen neue Regelungen erforderlich sind.

Die Broschüre kann unter folgender Website abgerufen werden:

[http://ec.europa.eu/internal\\_market/publicprocurement/modernising\\_rules/reform\\_proposals/index\\_de.htm](http://ec.europa.eu/internal_market/publicprocurement/modernising_rules/reform_proposals/index_de.htm).

### **Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten**

In Kooperation von BITKOM, Umweltbundesamt sowie Kompetenzstelle für nachhaltige Beschaffung des Beschaffungsamts des BMI ist ein neuer Leitfaden zur umweltgerechten Beschaffung von Druckern und Multifunktionsgeräten in Büroumgebungen herausgegeben worden. Das Dokument gibt öffentlichen Auftraggebern in Bund, Ländern und Kommunen, aber auch Einkäufern von Unternehmen und privaten institutionellen Beschaffern, zuverlässige Empfehlungen, gerade wenn es darum geht, unter Berücksichtigung umweltschützender Aspekte Druck- und Kopiersysteme zu beschaffen. Neben Fragen des Energieverbrauchs von Druckern oder Multifunktionsgeräten während der Nutzungsphase und dem Ausstoß von Treibhausgasen, befasst sich das Dokument mit ressourcenschonenden Perspektiven, wie z.B. der Erhöhung der Materialeffizienz oder der Senkung des Gehalts an umweltschädigenden Inhaltsstoffen. Die Empfehlungen in diesem Leitfaden dienen der Förderung nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster. Sowohl Hersteller als auch Einkäufer sind gefordert, einerseits energie- und ressourceneffiziente Produkte zu entwickeln, andererseits diese umweltschonenden Produkte auch tatsächlich nachzufragen. Vor dem Hintergrund, dass nach VOL/A, VOB/A und VOF auch Umweltaspekte Teil der technischen Anforderungen und Umwelteigenschaften zulässige Zuschlagskriterien sein können, sind die in dem Leitfaden aufgestellten Kriterien auch direkt für die Leistungsbeschreibung nutzbar.

Der Leitfaden ist in der jeweils aktuellsten Version online unter [www.itk-beschaffung.de](http://www.itk-beschaffung.de), einem unabhängigen Portal für Leitfäden zur produktneutralen IT-Ausschreibung, zu finden.

### **Nachhaltige Beschaffung: PAN-Faltblatt „Beim Einkauf Biozide meiden“**

Das Pestizid Aktions-Netzwerk (PAN) ist eine gemeinnützige Organisation, die über die negativen Folgen des Einsatzes von Pestiziden informiert und sich für umweltschonende und sozial gerechte Alternativen einsetzt. In seinem neuen PAN-Faltblatt: „Beim Einkauf Biozide meiden“ gibt PAN Germany Empfehlungen für die nachhaltige Beschaffung in Kommunen, Einrichtungen und Betrieben. Das Faltblatt gibt insbesondere Auskunft darüber, was Biozidprodukte sind und wie man sie erkennen kann, welche Risiken beim Einsatz von Bioziden bestehen und wann auf biozidhaltige Produkte bei der Beschaffung verzichtet werden sollte. Darüber hinaus finden sich Empfehlungen wo Informationen, z.B. zu produktbezogenen Leitfäden für eine umweltfreundliche Beschaffung zu erhalten sind.

Das PAN-Faltblatt ist online zum Download verfügbar unter:

[http://www.pan-germany.org/download/biozide/beim\\_einkauf\\_biozide\\_meiden.pdf](http://www.pan-germany.org/download/biozide/beim_einkauf_biozide_meiden.pdf)



## **OLG Koblenz: Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers weiter gestärkt**

### Sachverhalt:

Die Vergabestelle schrieb die Abfallentsorgung europaweit im offenen Verfahren aus. Der Auftragnehmer soll Sperrmüll, der von den Gesellschaftern der Vergabestelle selbst eingesammelt wird, übernehmen, für die Verwertung vorbereiten und zum Müllheizkraftwerk – welches ebenfalls von der Vergabestelle betrieben wird – transportieren. In der Vergangenheit hatte die Vergabestelle bereits Erfahrungen mit externen Dienstleistern gemacht. Diese Erfahrungen flossen in die Ausgestaltung der Vergabeunterlagen ein, was dazu führte, dass nur linksrheinisch gelegene Betriebsstätten für die Übergabe des Sperrmülls zugelassen waren. Zudem muss für jedes der sieben Entsorgungsgebiete eine Annahmestelle nachgewiesen werden, die innerhalb eines bestimmten Umkreises liegt. Ein Bieter möchte auch Betriebsstätten einsetzen, die sich rechtsrheinisch befinden.

### Beschluss:

Der Antrag der Antragstellerin wurde abgelehnt, da das Rechtsmittel keine Aussicht auf Erfolg hatte. Nach Ansicht des Gerichts gehören die Vorgaben zur geografischen Lage der Annahmestätten zum Leistungsinhalt und unterliegen dem Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers. Die Bestimmung der Leistung ist grundsätzlich dem Vergaberecht vorgezogen – eine Nachprüfung somit nicht möglich. Erst bei dem „Wie“ setzen die Regelungen des Vergaberechts ein. Insbesondere ist ein Auftraggeber nicht gehalten, Ausschreibungen so zu gestalten, dass legal erworbene Wettbewerbsvorteile von Unternehmen – z. B. durch vorherige Leistungserbringung – nicht mehr zum Tragen kommen können. Zu prüfen war vorliegend, ob die Vergabestelle gegen die Grundsätze des Vergaberechts, insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen hat. Im Ergebnis hat das Gericht eine regionale Bevorzugung verneint, da die Vorgaben auftragsbezogen und sachlich gerechtfertigt waren. Die Tourenpläne waren erprobt und eingespielt. Die Festlegung auf eine maximale Transportentfernung zum Übergabeort war legitimes Ziel, um Verzögerungen auszuschließen, welche zu einer erheblichen Kostensteigerung geführt hätten.

### Praxistipp:

Das Leistungsbestimmungsrecht eines Auftraggebers besteht nicht nur weiter fort, sondern wird durch vorliegende Entscheidung noch gestärkt. Auftraggeber sind keinesfalls gezwungen neue Wege zu beschreiten – das Festhalten am Erprobten und Bewährten ist durchaus möglich. Dazu gehört – je nach Einzelfall – ein mehr oder minder großer Begründungsaufwand. Mit der Begründung setzt auch die Überprüfbarkeit ein: Bieter können erst ab Beginn des Vergabeverfahrens, also bei der Frage wie die Leistung beschafft wird, auf das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers einwirken.

Den Beschluss des OLG Koblenz vom 22.07.2014 (Az.: 1 Verg 3/14) finden Sie unter <http://www.ax-schneider-gruppe.de/vergnws/rechtsprechung/5138-olg-koblenz-v-22-juli-2014-1-verg-3-14>

## **OLG Düsseldorf: Projektsteuerer haftet für Schaden bei Widerruf von Zuwendungen**

### Sachverhalt:

Für den Umbau eines Altenheims schloss die Auftraggeberin mit einem Büro einen Projektsteuerungsvertrag. Die Baumaßnahmen wurden mit ca. 2 Mio. EUR gefördert. Im Zuwendungsbescheid war angegeben, dass die Vorschriften der VOB zu beachten sind – bei Verstoß gegen die Regelungen können der Zuwendungsbescheid widerrufen und die Zuwendungen zurückgefordert werden. Der Fördermittelgeber stellte die fehlende öffentliche Ausschreibung der Gewerke Kunststofffenster sowie fehlende Dokumentation hinsichtlich der Prüfung von Angeboten fest und forderte Mittel in Höhe von ca. 500.000 EUR von der Auftraggeberin zurück. Die Auftraggeberin forderte von dem Projektsteuerer Schadenersatz wegen vertraglicher Schlechterfüllung, welcher ihr auch zugesprochen wurde.

Urteil:

Der Vergabestelle steht gegen seinen Erfüllungsgehilfen, nämlich dem beauftragten Projektsteuerer, Schadenersatz nach § 280 Abs. 1 BGB zu. Der Projektsteuerer hatte die Pflicht, ein ordnungsgemäßes Vergabeverfahren durchzuführen. Nach Auffassung des Gerichts ist er seiner Pflicht nicht nachgekommen, da er hinsichtlich des Gewerks „Kunststofffenster“ überhaupt keine Veröffentlichung vornahm und die Dokumentation im Vergabevermerk nicht ordnungsgemäß erfolgte. Hier hätte ausgeführt werden müssen, aus welchen Gründen ggf. von einer Veröffentlichung abgesehen wurde, welche Angebote mit welcher Angebotssumme eingegangen waren, was die Prüfung der Angebote in formaler und materieller Eignung ergeben hat sowie die Dokumentation von auffällig niedrigen oder hohen Angeboten und das Ranking der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Zuschlagskriterien. Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Widerruf der Zuwendungsmittel war gegeben, da ein Teilwiderruf ohne diese Mängel nicht erfolgt wäre.

Praxistipp:

Die Entscheidung zeigt auf, wie wichtig das ordentliche Führen eines Vergabevermerks ist. Vorliegendes Urteil stärkt die Auftraggeber gegenüber den von Ihnen beauftragten Projektsteuerern. Wenn bei der Durchführung eines Verfahrens etwas schief geht und Fördermittel zurückgefordert werden, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz.

Das Urteil des OLG Düsseldorf vom 27.06.2014 (Az.: 17 U 5/14) finden Sie unter <http://www.iww.de/quellenmaterial/id/172564>

**VK Bund: Die Bezeichnung „./.“ in den Angebotsunterlagen führt zum Ausschluss!**

Sachverhalt:

Die Eintragung des Zeichens „./.“ anstelle eines Preises ist keine fehlende Preisangabe, die zu einem Ausschluss führen würde, sondern dahingehend zu verstehen, dass die ausgeschriebene Leistung nicht erbracht werden soll. Ausgeschrieben waren Lichtdecken im Offenen Verfahren. Gegenstand des Angebots sollte sowohl die Erstellung der Anlage als auch deren Wartung sein. Unter Ziffer 3 des Leistungsverzeichnisses lautete es: „Ist der Angebotsteil Wartung nicht wertbar, wird das Angebot insgesamt (und damit auch der Angebotsteil Erstellung der Anlage) ausgeschlossen. Die Bieterin trug in der Position „Gesamtsumme der jährlichen Vergütung gemäß Wartungs- und/oder Instandhaltungsvertrag“ keinen Preis, sondern das Zeichen „./.“ ein. Das Angebot wurde wegen Unvollständigkeit ausgeschlossen. Auf telefonische Nachfrage hin wurde dem Bieter erläutert, dass sein Angebot ausgeschlossen wurde, da er den Wartungsvertrag nicht bepreist hatte.

Beschluss:

Der zulässige Feststellungsantrag hatte in der Sache keinen Erfolg. Der Ausschluss des Angebots erfolgte zu Recht. Die Vergabestelle hat ausdrücklich einen Ausschluss des gesamten Angebots bekannt gemacht, sofern der Teil „Wartung“ nicht wertbar sein sollte. Durch die Angabe des Zeichens „./.“ hat der Bieter unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass er bewusst auf eine Preisangabe verzichtet, da die Wartung nicht Vertragsbestandteil werden soll. Im Unterschied zu einer gänzlich fehlenden Eintragung, aus der geschlossen werden könnte, dass der Bieter eine auszufüllende Position einfach übersehen hat. Auszugehen ist hier von einem objektiven Empfängerhorizont, also von einem Dritten, der aber eine gewisse Fachkompetenz besitzt. Selbst wenn das Angebot doch dahingehend zu verstehen wäre, dass der Bieter die Wartung wie gefordert mit anbieten wolle, ist die fehlende Preisangabe nicht unschädlich und führt zwingend zum Ausschluss, sofern die Preisangabe nicht unwesentlich ist.

Praxistipp:

Vorliegender Beschluss zeigt wieder einmal deutlich auf, mit welcher Sorgfalt Angebote erstellt werden müssen und wie leicht Angaben in den Positionen zu einem Ausschluss führen können. Bei Verständnisfragen über die Angabepflicht ist zu empfehlen, Kontakt mit der Vergabestelle aufzunehmen.

Den Beschluss der VK Bund vom 23.5.2014 (Az.: VK 1-30/14) finden Sie unter

[www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK1-30-14.pdf](http://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Vergaberecht/2014/VK1-30-14.pdf)



## **International**

---

### **Global**

#### **Leitfaden: PUBLIC PROCUREMENT IN INDIA – Öffentliche Ausschreibungen in Indien”**

Die Deutsch-Indische Handelskammer (IGCC) hat mit Stand September 2013 einen Leitfaden für Unternehmen und Rechtsanwälte für öffentliche Ausschreibungen in Indien herausgegeben. Der Leitfaden verschafft einen Überblick über die bestehenden Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen für öffentliche Einrichtungen sowie für Bieter bei öffentlichen Ausschreibungen. Ziel des Leitfadens ist es, dem Wunsch deutscher Unternehmen nachzukommen, einen Überblick über die Regelungen zum Vergaberecht in Indien zu verschaffen. Der Leitfaden ist in englischer und deutscher Sprache erhältlich. Nicht-Mitglieder des IGCC können den Leitfaden zu einem Preis von 20 EURO netto, Mitglieder des IGCC zu einem Preis von 10 EURO netto, jeweils zzgl. Porto und Verpackung und 7% Mehrwertsteuer, erhalten. Die Bestellung ist schriftlich an [duesseldorf@indo-german.com](mailto:duesseldorf@indo-german.com) zu richten.



## **Aus den Bundesländern**

---

### **Bayern: Aktualisierte Übersicht der VOB-Stellen**

Das Bayerische Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr hat zum 1. November eine aktualisierte Übersicht der für die verschiedenen Regierungsbezirke zuständigen VOB-Stellen veröffentlicht. Sie finden die Übersicht mit dem Titel „VOB-Stellen“ an den Regierungen und bei der Landesbaudirektion an der Autobahndirektion Nordbayern unter:

<https://www.innenministerium.bayern.de/buw/bauthemen/vergabeundvertragswesen/bauauftraege/index.php>

### **Bayern: Leitfaden zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes**

Das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie hat den Leitfaden „Das wirtschaftlichste Angebot – Hinweise zur richtigen Gestaltung und Wertung im Vergabeverfahren“ veröffentlicht. Dass das günstigste nicht unbedingt auch das wirtschaftlichste Angebot darstellt, ist eine gemeinhin bekannte Weisheit des Vergabewesens. Regelmäßig schwieriger ist dagegen die Frage zu beantworten, wie konkret das jeweils wirtschaftlichste Angebot zu ermitteln ist. Der Leitfaden gibt hier Orientierung und schildert den Weg zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes anhand des chronologischen Verlaufs einer Vergabe. Neben Hinweisen zur Vermeidung klassischer Fehler konzentriert sich der Leitfaden auf eine zielorientierte Wertung von Angeboten. Sie finden den Leitfaden unter:

[/www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user\\_upload/stmwivt/Publikationen/2014/Das\\_Wirtschaftlichste\\_Angebot.pdf](http://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwivt/Publikationen/2014/Das_Wirtschaftlichste_Angebot.pdf)

### **Ihr Ansprechpartner:**

Dr. Alexander Classen, [classen@abz-bayern.de](mailto:classen@abz-bayern.de), Tel.: 089/5116-3176

### **Berlin: Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz bei öffentlichen Einrichtungen**

Öffentliche Auftraggeber im Land Berlin sind auf Grund der Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (VwVBU), Abschnitt I, Kapitel 4 (Beschaffungsbeschränkungen) unter laufender Nr. 13 dazu angehalten, Holz und Holzprodukte aus legaler und nachhaltiger Waldbewirtschaftung zu beschaffen und sich von dem beauftragten Bieter auch die entsprechenden Zertifikate zur Nachweisführung vorlegen zu lassen. Im Rahmen des Fachdialogs „Nachhaltige Beschaffung von zertifiziertem Holz als Bau- und Brennstoff im Land Berlin“ vom 14. Oktober 2014, hat sich herauskristallisiert, dass insbesondere bei der Nachweisführung über den zertifizierten Holzeinsatz noch ein großer Handlungsbedarf bei allen Akteuren existiert. Nicht selten bestehen Unsicherheiten über glaubwürdige Herkunftsnachweise sowie darüber, welche konkreten Nachhaltigkeitsanforderungen einzelne Zertifikate abdecken. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt hat dies zum Anlass genommen und weitergehende Hinweise zur Nachweisführung von zertifiziertem Holz erarbeitet. Spezifische



Beschaffungshinweise von legalem und zertifiziertem Holz können Sie auf der Seite der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt unter folgendem Link nachlesen:

<http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/gesetzestexte/de/beschaffung/beschaffungshinweise.shtml>

### **Brandenburg: Öffentliche Aufträge - Auftragsberatungsstelle unterstützt bei Markterkundung; Wirtschaftsministerium verweist auf Möglichkeit der Zubenennung durch Auftragsberatungsstelle**

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 informiert das Brandenburgische Wirtschaftsministerium die öffentlichen Auftraggeber im Land über die Möglichkeit, sich im Rahmen freihändiger Vergaben und beschränkter Ausschreibungen geeignete Unternehmen durch die Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V. zubenennen zu lassen. „Die Zubenennung stellt für öffentliche Auftraggeber eine schnelle, unbürokratische und kostenfreie Möglichkeit der Markterkundung dar“, so Anja Theurer, Geschäftsführerin der Auftragsberatungsstelle.

Wegen der insgesamt guten Auslastung der Unternehmen sowie infolge der gerade in den letzten Jahren deutlich gestiegenen bürokratischen Belastung der Vergabeverfahren sei die Zahl der Unternehmen, die sich überhaupt noch um öffentliche Aufträge bewürben, deutlich gesunken, so Theurer weiter. Öffentliche Auftraggeber müssten sich daher vielfach bemühen, den Kreis von Unternehmen, die sie zur Abgabe eines Angebots auffordern könnten, zu erweitern. Hier helfe die nunmehr vom Wirtschaftsministerium explizit empfohlene Zubenennung durch die Auftragsberatungsstelle.

Theurer ergänzend: Öffentliche Auftraggeber können sich über ein Formular auf unserer Website mit ihren Anforderungen an uns wenden und erhalten innerhalb kürzester Frist Auskunft über Unternehmen, die einschlägige Leistungen erbringen und grundsätzlich auch bereit sind, ein Angebot abzugeben. Unternehmen, die noch nicht bei uns gelistet sind, sollten sich mit uns in Verbindung setzen – die Aufnahme in die Liste ist für Brandenburger Unternehmen kostenfrei!

### **Brandenburg: Aussagen im Koalitionsvertrag zum Beschaffungswesen**

Am 1. November 2014 haben die Brandenburger SPD und die Linke den neuen Koalitionsvertrag besiegelt. Der für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtags 2014 bis 2019 geschlossene Koalitionsvertrag beinhaltet unter dem Titel „Sicher, selbstbewusst und solidarisch: Brandenburgs Aufbruch vollenden“ u.a. folgende beschaffungsrelevante Aussagen:

Für Anfang 2015 ist auf Vorschlag der Brandenburger Mindestlohnkommission angestrebt, die Höhe des Mindestlohns bei öffentlichen Auftragsleistungen in Brandenburg zu überprüfen. Des Weiteren beabsichtigt die Koalition, das brandenburgische Vergabegesetz zu novellieren und mit den neuen bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen zu synchronisieren. Davon ist mitumfasst, dass ab dem 30. Juni 2019 auch die Lohnuntergrenze im brandenburgischen Vergabegesetz mit dem gesetzlich festgelegten Mindestlohn übereinstimmen soll. Zudem setzt die Koalition verstärkt auf ein energieeffizientes Beschaffungswesen. Geplant ist, den Einsatz energieeffizienter Produkte durch Handbücher, Leitfäden und Weiterbildungen zu befördern. Auch soll die Vergabe von Landesmitteln bei Zuwendungs- und Fördermaßnahmen an den Nachweis der Energieeffizienz gekoppelt werden, wenn die Investitionen bauliche Maßnahmen oder technische Anlagen zum Betrieb von Gebäuden beinhalten. Auf den Gebieten Bildung, medizinische und pflegerische Versorgung, öffentlicher Nahverkehr, Ver- und Entsorgung sowie Kommunikation soll die Internkommunale Kooperation zur Sicherung der Daseinsvorsorge weiter ausgebaut und steuerrechtlich nicht behindert werden. Die Koalition lehnt eine umsatzsteuerliche Belastung kommunaler Beistandsleistungen ab. Sie wird sich daher auf Bundesebene und gegebenenfalls auch EU-rechtlich für eine umfassende Freistellung solcher Leistungen von der Umsatzsteuer einsetzen.

### **Ihre Ansprechpartnerinnen:**

RA in Anja Theurer, [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de), Tel.: 030-3744607-14

Marlen Franke, [marlen.franke@abst-brandenburg.de](mailto:marlen.franke@abst-brandenburg.de), Tel.: 030/3744607-13

### **Hessen: Dietzenbacher Gebäudereiniger als 800. Unternehmen präqualifiziert**

Die Firma RGS Seipp GmbH aus Dietzenbach konnte dieses Jahr von der Auftragsberatungsstelle Hessen e. V. als 800. Unternehmen zertifiziert werden. Der mittelständische Gebäudereiniger ist nach den Worten seines Geschäftsführers Hans Uwe Hain ein Familienunternehmen in der dritten Generation. 1955 in Frankfurt gegründet, zog man vor einigen Jahren aus Platzmangel nach Dietzenbach. Der Gebäudereinigungsspezialist, der auch Winterdienste und Grünpflege anbietet, beschäftigt eigenen Angaben zufolge rund 1.200 Mitarbeiter im gesamten Bundesgebiet mit den Einsatzschwerpunkten Hessen, Saarland, Rheinland-Pfalz, Bayern und Baden-Württemberg. „Das PQ-Zertifikat kommt erstaunlich gut bei den privaten Auftraggebern an, obwohl es doch zunächst an den öffentlichen Auftraggeber adressiert war. Leider ist der Vorteil der Präqualifizierung hinsichtlich der Eignung des Unternehmens den öffentlichen Auftraggebern weniger bewusst als den Privaten“, so Hain.

Hain zeigte sich mit den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Rhein-Main-Gebiet zufrieden – in der Branche gebe es praktisch keine Arbeitslosigkeit, das Gegenteil, nämlich Arbeitskräftenachschub, mache ihm schon eher zu schaffen: „Der Fachkräftemangel ist in unserer Branche ein großes Problem. Der Nachwuchs fehlt, derzeit konnten wir von sechs Lehrstellen nur eine besetzen. Deshalb setzen wir auf die Erwachsenenbildung und haben eigens ein Schulungszentrum hierfür eingerichtet.“ Seit ca. einem halben Jahr ist das Dietzenbacher Gebäudereinigungsunternehmen RGS Seipp GmbH in das Hessische Präqualifikationsregister (HPQR) und in die Datenbank PQ-VOL eingetragen. „Wir sind überzeugt, dass die Präqualifizierung ein gutes Instrument ist,“ so Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin der ABSt Hessen. „Bieter sparen im konkreten Vergabeverfahren Zeit und Geld, wenn sie vorab und auftragsunabhängig ihre Eignung als Auftragnehmer zertifizieren lassen. Die Präqualifizierungsstelle überprüft dabei die wirtschaftliche und fachliche Eignung und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen gemäß VOL, VOB und VOF“. Die Präqualifizierung ist für Bieter über die Kammern mit wenig Aufwand verbunden und kostengünstig. Damit ist sie auch für kleine und mittelständische Unternehmen attraktiv. Beim Erstantrag beträgt die Bearbeitungsgebühr 215 € inkl. USt und bei der Verlängerung 155 € inkl. USt. Das Zertifikat ist dann jeweils 1 Jahr gültig. Abgesehen von diesen Bearbeitungsgebühren entstehen den Unternehmen keine weiteren Kosten. Außerdem könnten PQ-Zertifikate bundesweit eingesetzt werden, so Trutzel weiter. Weiter Informationen finden Sie unter [www.hpqr.de](http://www.hpqr.de) und unter [www.pq-vol.de](http://www.pq-vol.de).

#### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Brigitta Trutzel, [brigitta.trutzel@absthessen.de](mailto:brigitta.trutzel@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 - 0

### **Schleswig-Holstein: Reaktion auf EuGH-Urteil durch neue Anwendungshinweise und Verpflichtungserklärungen**

Das Wirtschaftsministerium des Landes hat mit Datum 28.10.2014 die Anwendungshinweise zum TTG SH unter Beachtung der EuGH-Rechtsprechung vom 18.09.2014 geändert. Das viel beachtete EuGH-Urteil hat keine unmittelbare Wirkung auf das TTG SH; dennoch sind die entsprechenden Vorschriften EU-rechtskonform auszulegen. Diese Pflicht obliegt der Vergabestelle. Zusammengefasst bedeutet dies:

1. Die Verpflichtung der Vergabestellen, das TTG SH trotz der EuGH-Rechtsprechung (in Bezug auf das TTG NRW) anzuwenden, besteht grundsätzlich weiter.
2. Die EuGH-Rechtsprechung ist ausschließlich bei Liefer- und Dienstleistungen zu beachten.
3. Der SH-vergabespezifische Mindestlohn des TTG SH von 9,18 € ist weiterhin bindend.
4. Soweit ein Bieter oder dessen Nachunternehmer die Leistung ausschließlich durch Arbeitnehmer im EU-Ausland erbringen will, ist dieser Mindestlohn von 9,18 € nicht als Ausführungsbedingung aufzuerlegen.
5. Die Auftraggeber haben bei Verfahren ab 27.10.2014 entsprechende Hinweise in die Bekanntmachung/Vergabungsunterlagen aufzunehmen.
6. Bei derzeit laufenden Verfahren wird empfohlen, den Bietern einen entsprechenden Hinweis zu geben.
7. Sofern die Erbringung der Dienstleistung im Ausland auszuschließen ist, kann dieser Hinweis entfallen.
8. Die aktuellen Anwendungshinweise finden Sie unter:

[http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue\\_node.html](http://www.schleswig-holstein.de/MWAVT/DE/Service/TariftreueVergaberecht/tariftreue_node.html).

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Volker Romeike, [info@abst-sh.de](mailto:info@abst-sh.de), Tel.: 0431/9865130



### **Thüringen: Stadtrat stimmt dem Stadionumbau in Erfurt zu**

Der Erfurter Stadtrat hat mit seinem Votum zur Zuschlagserteilung den Weg frei gemacht für den Umbau des Erfurter Fußballstadions, dem Steigerwaldstadion, in eine Multifunktionsarena. Zur Abstimmung stand der Entwurf der Bietergemeinschaft HPP Architekten und Köster Bau, der sich im Wettbewerbsverfahren deutlich gegen die Konkurrenz durchgesetzt hatte. Damit geht das 13-monatige Vergabeverfahren für die Errichtung der Arena zu Ende. „Der Weg von der Übergabe des Fördermittelbescheides im Mai 2011 bis zur endgültigen Entscheidung für den Bau durch den Erfurter Stadtrat war streckenweise sehr steinig, resümiert der Erfurter Oberbürgermeister Andreas Bausewein. Der Generalunternehmer für Planung und Bau ist die Köster GmbH aus Osnabrück, die im Bereich Stadionbau die Bundesligastadien in Wolfsburg, Leverkusen und Dortmund als Referenzen aufweisen kann. Eine besondere Herausforderung beim Bau ist die Durchführung der Arbeiten bei laufendem Spielbetrieb. Der Start für den Neubau erfolgt, sobald die Baugenehmigung vorliegt. Die Fertigstellung ist für den Sommer 2016 geplant. Das Land fördert den Bau mit Mitteln der GRW-Infrastrukturförderung mit insgesamt 33,3 Mio. Euro. Der Eigenanteil der Stadt Erfurt beläuft sich auf 5,8 Mio. Euro.

#### **Ihr Ansprechpartner:**

Markus Heyn, [Markus.Heyn@erfurt.ihk.de](mailto:Markus.Heyn@erfurt.ihk.de), Tel.: 03643/8854 - 14



## **Veranstaltungen**

---

### **6. Vergaberechtstag Schleswig-Holstein in Kiel**

Bereits zum sechsten Mal findet der Vergaberechtstag Schleswig-Holstein statt. Die Themen der Veranstaltung am 26.11.2014 im Wissenschaftszentrum Kiel reichen von einem Überblick über die neuen EU-Vergaberichtlinien über strategisches Liegenschaftsmanagement bis zum Dauerbrenner Inhouse-Vergabe. Veranstalter sind der BFW Landesverband Nord e.V. und der Städteverband Schleswig-Holstein; organisiert wird der Tag von der Kanzlei Drees & Sommer, Kiel.

Unter <http://www.staedteverband-sh.de/bauen/aid/261> können Sie sich direkt online anmelden

Seminarort: Wissenschaftszentrum Kiel, Fraunhoferstraße 13, 24118 Kiel  
Termin: 26. November 2014, 9:00 Uhr bis ca. 15:00 Uhr  
Teilnahmeentgelt: 35,- €

### **Hamburg: Eine Veranstaltung mit Unterstützung der Auftragsberatungsstelle Hamburg Hamburger Vergabetag 2015 am 22.01.2015 in der Handelskammer und am 23.01.2015**

in der Handwerkskammer - Große Fachveranstaltung mit multiplen Referenten und Workshops zu aktuellen Themen des Vergaberechts

#### **1. Tag: 12:30 bis 17:30, in der Handelskammer Hamburg**

Vorträge und Podiumsdiskussion mit Fachanwälten und Richtern von Oberlandesgerichten und Vergabekammern.

#### **18.00 bis 22.00 Uhr, Restaurant Parlament: Abendveranstaltung**

Teilnahmegebühr: 100 EURO

#### **2. Tag: 9.00 Uhr bis 17.15 Uhr, in der Handwerkskammer Hamburg**

Vorträge, Podiumsdiskussion mit Fachanwälten und Leitern von öffentlichen Beschaffungsstellen und Workshops für die Teilnehmer

Teilnahmegebühr: 100 EURO

Anmeldungen sind online möglich unter <http://www.hamburger-vergabetag.de/>

### **2014: Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland**

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2013 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug.

Unter <http://www.abst.de/>, hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2014.

Sofern sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.